

**Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten
Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen/Werkrealschulen,
Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen
und allgemeinbildenden Gymnasien**

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005 erteilt. Es gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann an Schulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Lehrkräfte für den Religionsunterricht beider Konfessionen zur Verfügung stehen, damit ein Wechsel der Lehrkraft gewährleistet ist.

1.2 Der Antrag auf Genehmigung, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen, bezieht sich auf einen oder mehrere Bildungsabschnitte¹ für die jeweilige Schulart.

Er ist digital mit einem dafür zur Verfügung stehenden Formular bis zum 1. April vor Beginn des Schuljahres, auf das er sich bezieht, an die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekan bzw. Kirchlich Beauftragten und an den jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat und das jeweils zuständige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat zu richten.

Er gilt als genehmigt, wenn

- ein mehrheitlich gefasster zustimmender Beschluss einer gemeinsamen Fachkonferenz beider Konfessionen vorliegt,
- sichergestellt ist, dass keine Lehrkraft gegen ihren Willen verpflichtet wurde, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen,
- gewährleistet ist, dass das Einverständnis der Eltern vor Beginn des Schuljahres eingeholt wird, mit dem der Bildungsabschnitt für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht beginnt,
- der Wechsel der Lehrkraft in einem Bildungsabschnitt geplant ist und umgesetzt wird,
- nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die verpflichtende Einführungstagung besucht haben bzw. zu Beginn des Schuljahres, mit dem der konfessionell-kooperative Religionsunterricht beginnt, besuchen werden und bereit sind, mit den anderen Lehrkräften, die im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht eingesetzt sind, eng zusammenzuarbeiten.
- die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan auf Basis der von beiden Landeskirchen und (Erz-)Diözesen erstellten Beispielcurricula erstellt haben.
- innerhalb von sechs Wochen nach dem 1. April keine Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg oder der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgt.

¹ Grundschule: Klassen 1/2, 3/4; Hauptschule/Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Klassen 5/6, 7-9/10. Allgemeinbildendes Gymnasium: 5/6, 7/8, 9/10.

1.3 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden Lehrkraft, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“ Im Schulbericht der Grundschule bzw. im Lernentwicklungsbericht der Gemeinschaftsschule wird eine Aussage über den Religionsunterricht gemacht. Es ist darauf zu verweisen, dass er konfessionell-kooperativ erteilt wurde.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht gelten beide Fachpläne für Evangelische Religionslehre wie für Katholische Religionslehre mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Von den beiden Landeskirchen und den beiden (Erz-)Diözesen werden Beispielcurricula zur Verfügung gestellt.

19. November 2025

Ute Augustyniak-Dürr (Ordinariatsrätin), Diözese Rottenburg-Stuttgart

Susanne Orth (Ordinariatsrätin), Erzdiözese Freiburg

Carmen Rivuzumwami (Oberkirchenrätin), Evangelische Landeskirche in Württemberg

Wolfgang Schmidt (Oberkirchenrat) Evangelische Landeskirche in Baden